

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben und versendet am 16. August 1956

18. Stück

28. Verordnung. — Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 31. Juli 1956 über die Ausstattung, die Art des Tragens und die Bedingungen der Verleihung der Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehrwesen (Feuerwehrenehrenzeichen-Verordnung).
29. Verordnung. — Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 31. Juli 1956 über das Dienstrecht der Beamten des Landes Oberösterreich (6. Durchführungsverordnung zum Landesbeamtengesetz).
30. Kundmachung. — Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. August 1956 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.
31. Gesetz. — Gesetz vom 28. Juni 1956 über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (O. ö. Blindenbeihilfengesetz).

28.

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 31. Juli 1956
über die Ausstattung, die Art des Tragens und
die Bedingungen der Verleihung der Ehren-
zeichen für Verdienste im Feuerwehrwesen
(Feuerwehrenehrenzeichen-Verordnung).

In Durchführung des Gesetzes vom 23. März 1956, LGBl. Nr. 7, über Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehrwesen (O. ö. Feuerwehrehrenzeichen-Gesetz) wird das anliegende Statut für die Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehrwesen erlassen.

Für die o. ö. Landesregierung:

Blöchl

Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlage

Statut

für die Ehrenzeichen für Verdienste im Feuer-
wehrwesen.

Ausstattung.

§ 1.

(1) Die Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für fünfundsiebzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens ist aus Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 32 mm und zeigt auf der Vorderseite das von einem von oben herabhängenden, unten offenen Lorbeerkranz umrahmte Wappen des Landes Oberösterreich. Auf der Rückseite zeigt sie ein gleichfalls mit Lorbeer umrahmtes, mit einer Flamme gezieres Schildchen mit der Inschrift

„25“ und der Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens“. Die Verbindung der Medaille mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch einen Ring hergestellt.

(2) Die Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für vierzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens ist versilbert, weist die Inschrift „40“ auf und ist im übrigen gleich der Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaille für fünfundsiebzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens ausgestattet.

(3) Die Dienstmedaillen sind an einem 40 mm breiten, dreieckig gefalteten, orangegelben Band befestigt.

§ 2.

(1) Das Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz III. Stufe ist ein bronzenes, achtspeitziges, glatt gerändertes Kreuz mit aufgelegtem emaillierten oberösterreichischen Landeswappen. Das Landeswappen wird von einem rot emaillierten Flammenkranz umschlossen. Der Durchmesser des Kreuzes beträgt 46 mm. Die Verbindung des Kreuzes mit dem dreieckig gefalteten Band wird durch einen Ring hergestellt.

(2) Das Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz II. Stufe ist ein in der Ausstattung dem Oberösterreichischen Feuerwehr-Verdienstkreuz III. Stufe gleichgehaltenes, jedoch silbernes Kreuz.

(3) Das Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz I. Stufe ist ein vergoldetes, achtspeitziges, glatt gerändertes Kreuz mit aufgelegtem emaillierten oberösterreichischen Landeswappen. Das Landeswappen wird von einem rot emaillierten Flammenkranz umschlossen. Der Durchmesser des Kreuzes beträgt 55 mm.

(4) Die Oberösterreichischen Feuerwehr-Verdienstkreuze III. und II. Stufe sind an einem

40 mm breiten, dreieckig gefalteten, zweimal weiß-rot gestreiften Band befestigt. Die Breite der Streifen beträgt 10 mm.

Art des Tragens.

§ 3.

(1) Die Oberösterreichischen Feuerwehr-Verdienstkreuze III. und II. Stufe und die Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaillen sind an der linken Brustseite zu tragen. Die rangmäßige Reihenfolge (von der Brustmitte ausgehend) ist: Oberösterreichisches Feuerwehr-Verdienstkreuz II. Stufe, Oberösterreichisches Feuerwehr-Verdienstkreuz III. Stufe, Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für vierzigjährige Tätigkeit, Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für fünfundzwanzigjährige Tätigkeit.

(2) Das Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz I. Stufe wird als Brustdekoration an der linken Brustseite getragen.

Bedingungen der Verleihung.

§ 4.

(1) Die Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaillen werden an Personen verliehen, die während der im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zeiträume ununterbrochen in Organisationen des Feuerwehrwesens tätig waren.

(2) In die fünfundzwanzigjährige bzw. vierzigjährige Tätigkeitszeit sind die tatsächlichen ununterbrochenen Dienstzeiten in dem Feuerwehrwesen dienenden Organisationen in Oberösterreich, in anderen Bundesländern oder im Ausland einzurechnen.

(3) Als Unterbrechungen gelten nicht:

- a) Zeiträume, in denen der für die Verleihung Ausersiehene durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen persönlichen Dienstleistung herangezogen worden ist;
- b) sonstige Zeiträume (Krankheit o. a.) bis zu insgesamt zweieinhalb Jahren bei Verleihung der Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaille für fünfundzwanzigjährige und bis zu insgesamt vier Jahren bei Verleihung der Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaille für vierzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens.

(4) An Personen, die in Österreich bereits mit einem Ehrenzeichen für fünfundzwanzig- bzw. vierzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens ausgezeichnet worden sind, kann die Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für fünfundzwanzig- bzw. vierzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens nicht verliehen werden.

§ 5.

Das Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz wird an Personen verliehen, die für das oberösterreichische Feuerwehrwesen hervorragende taktische, technische oder organisato-

rische Leistungen erbracht oder hervorragende Dienste geleistet haben.

§ 6.

(1) An Personen, die wegen irgend eines Verbrechens oder wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran oder des Betruges verurteilt worden sind, kann für die Dauer der Rechtsfolgen der Verurteilung ein Ehrenzeichen nicht verliehen werden.

(2) Eine Verurteilung im Sinne des Abs. 1 zieht den Verlust des bereits verliehenen Ehrenzeichens nach sich.

§ 7.

(1) Anlässlich der Verleihung sind Verleihungsdiplome in einfacher Ausstattung auszufertigen.

(2) Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

29.

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 31. Juli 1956 über das Dienstrecht der Beamten des Landes Oberösterreich (6. Durchführungsverordnung zum Landesbeamtengesetz).

In Durchführung des Landesbeamtengesetzes vom 9. April 1954, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1.

Die Verordnung der Bundesregierung vom 26. Juni 1956, BGBl. Nr. 127, über die vorläufige Regelung der Amtstitel der Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung findet für das Dienstverhältnis der Landesbeamten als Verordnung des Landes sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Pritsch
Landesrat

30.

Kundmachung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. August 1956 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 20. März 1946, LGBl. Nr. 1/1947, über das Landesgesetzblatt wird kundgemacht:

Im § 1 der Verordnung der o. ö. Landesregierung vom 11. Juni 1956, LGBl. Nr. 18, betref-

fend Änderung der Gemeindegrenzen zwischen den Ortsgemeinden Lenzing und Seewalchen, politischer Bezirk Vöcklabruck, hat das Ausmaß der Umgemeindungsfläche richtig zu lauten: „2 ha 73 a 25 m²“.

Der Landeshauptmann:

In Vertretung

Blöchl

Landeshauptmann-Stellvertreter

31.

Gesetz

vom 28. Juni 1956 über die Gewährung einer Blindenbeihilfe (O. ö. Blindenbeihilfengesetz).

Der oberösterreichische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Blinden wird wegen der durch ihr Gebrechen bedingten besonderen Belastungen und des dadurch verursachten erhöhten Lebensaufwandes über Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Blindenbeihilfe gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht **nicht, wenn dem Blinden nach anderen gesetzlichen Bestimmungen** — ausgenommen jenen der öffentlichen Fürsorge — aus dem Grunde der Blindheit ein gleichartiger Anspruch zusteht.

§ 2.

Blinde im Sinne dieses Gesetzes sind Personen,

- a) die nichts oder nur so wenig sehen, daß sie sich in einer ihnen nicht ganz vertrauten Umwelt allein nicht zurecht finden können (voll Blinde);
- b) denen das Sehvermögen so weit fehlt, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt zwar allein zurecht finden können, die jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sehen, um den Rest des Sehvermögens wirtschaftlich verwerten zu können (praktisch Blinde).

§ 3.

(1) Anspruch auf Blindenbeihilfe haben Blinde, die

- a) österreichische Staatsbürger sind,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- c) sich seit mindestens zwei Jahren dauernd in Oberösterreich aufhalten.

(2) Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(3) Eine vorübergehende Abwesenheit bis zu zwei Monaten gilt nicht als Unterbrechung des Aufenthaltes nach Abs. 1 lit. c. Der Aufenthalt in einem anderen Bundesland wird einem Aufenthalt in Oberösterreich gleichgehalten, wenn dieses Bundesland die gleiche Begünstigung gewährt.

(4) Blinden, welche nach Zuerkennung einer Blindenbeihilfe im Sinne dieses Gesetzes ihren Aufenthalt dauernd in ein anderes Bundesland verlegen, ist die Blindenbeihilfe solange weiter zu gewähren, bis sie in diesem Bundesland einen Anspruch auf eine der Blindenbeihilfe gleichartige Leistung erlangt haben, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Aufgabe des Aufenthaltes in Oberösterreich, wenn nicht der Anspruch auf die Blindenbeihilfe vorher erlischt (§ 5 Abs. 2).

§ 4.

(1) Die Blindenbeihilfe beträgt dreihundert Schilling im Monat. Im Monat Dezember gebührt die Blindenbeihilfe in doppelter Höhe. Sie wird monatlich im vorhinein ausbezahlt.

(2) Die Blindenbeihilfe wird mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem auf die Geltendmachung des Anspruchs folgenden Monat.

(3) Die Blindenbeihilfe ist neu zu bemessen, wenn die für die Bemessung maßgebenden Umstände sich so geändert haben, daß die Blindenbeihilfe sich um mehr als fünfzig Schilling ändern würde.

(4) Die Einstellung und die Neubemessung der Blindenbeihilfe werden mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monat wirksam.

§ 5.

(1) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe ruht

- a) solange der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz im Ausland hat;
- b) solange sich der Anspruchsberechtigte auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in Anstaltspflege befindet, es sei denn, daß die Anstaltspflege nicht länger als drei Wochen dauert;
- c) solange der Anspruchsberechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt, es sei denn, daß die Haft nicht länger als drei Wochen dauert;
- d) mit dem Betrage, um den das Gesamteinkommen des Anspruchsberechtigten einschließlich der Blindenbeihilfe eintausendfünfhundert Schilling im Monat übersteigt; der Betrag von eintausendfünfhundert Schilling erhöht sich um zweihundert Schilling für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen, für den der Blinde überwiegend sorgt.

(2) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe erlischt,

- a) wenn der Blinde von einer ihm gebotenen Möglichkeit zur Ausbildung für einen ihm zu-

mutbaren Beruf oder zur Ausübung einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit keinen Gebrauch macht;

b) wenn nachträglich der Fall des § 1 Abs. 2 eintritt, oder wenn eine der im § 3 angeführten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

(3) Gesamteinkommen im Sinne des Abs. 1 lit. d ist die Summe aller Einkünfte des Anspruchsberechtigten, die bei Bemessung einer Fürsorgeunterstützung nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge zu berücksichtigen wären.

(4) Wenn ein Anspruchsberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht, oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, kann die Leistung der Blindenbeihilfe abgelehnt, oder so lange eingestellt werden, bis er dem Auftrag nachkommt. Der Anspruchsberechtigte muß aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Blindenbeihilfe unterbleibt.

§ 6.

(1) Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Im Antrag sind die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Anspruchsberechtigung zu überprüfen und den Antrag samt dem Erhebungsergebnis der Landesregierung vorzulegen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Landesregierung. Sofern sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die Landesregierung einen Ausgleich gewähren. Sie kann aus diesem Grunde insbesondere von einzelnen Voraussetzungen gemäß § 3 absehen.

(4) Die Gemeinden haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes über Ersuchen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7.

(1) Der Empfänger einer Blindenbeihilfe oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Beihilfenbezug, die den Verlust oder eine Minderung seines Anspruches

begründet, unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ist der Empfänger der Blindenbeihilfe oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig.

(2) Zu Unrecht empfangene Beihilfenbezüge sind dem Land zu ersetzen.

(3) Wenn die Verpflichtung zum Ersatz eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Schadloshaltung des Landes mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen würden, kann von der Einbringung des Ersatzes abgesehen werden.

§ 8.

(1) Die Blindenbeihilfe ist bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge außer Ansatz zu lassen und auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge nicht anzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Blindenbeihilfe kann ohne Zustimmung der Landesregierung weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 9.

Arbeitgeber und sonstige Personen oder Rechtsträger, von denen der Blinde Einkünfte im Sinne des § 5 bezieht, sind zur Auskunftserteilung über die ihnen bekannten und für die Bemessung der Blindenbeihilfe maßgebenden Umstände verpflichtet.

§ 10.

Anbringen, Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

In Vertretung

Blöchl

Landeshauptmann-Stellvertreter